- 15. 1. Hat bei Beschädigung des Kommissionsgutes, das dem Kommissionär in Berwahrung gegeben war, der Kommittent die Beweißlast dafür, daß die Beschädigung in der Berwahrungszeit eingetreten ist, oder ist der Kommissionär für das Gegenteil beweißpsischig?
  - 2. Über beschränkte Anwendbarkeit ber Regeln vom Beweis des ersten Anscheins.

56B. § 390.

- I. Zivilsenat. Urt. v. 30. Oftober 1929 i. S. E. (Befl.) w. P. (M.). I 123/29.
  - I. Landgericht I Berlin.
  - II. Kammergericht baselbst.

Die jetige Klägerin ist die Witwe und Rechtsnachfolgerin des ursprünglichen Klägers, damals Inhabers der Galerie P. in München (die Klagende Partei und ihr Rechtsvorgänger werden nachstehend

als der "Kläger" bezeichnet). Geklagt wird auf Schadensersatz für ein Gemälde, das der Aläger nach seiner Behauptung dem Beklagten zum kommissionsweisen Verkauf überlassen und in schwerbeschädigtem Auftand zurückerhalten hat. Dieses Gemälde "Kamilie" (Rubens oder Rubensschule) war mit zwei anderen aus der Galerie L. von München nach Berlin gesandt worden, wo sie der Beklagte verkaufen sollte. Abgeschlossen hat der Kläger den Vertrag mit dem Raufmann R. in München, wobei im Rechtsstreit darüber gestritten worden ist, wer Vertragsgegner des Klägers geworden sei. Außer R., der sich gemeinsam mit einer Baronin D. um die Bilder bemühte. sind bei diesem Geschäft noch zwei Bankfirmen und eine dritte Firma tätig geworben. Das Angebot, die Bilder in Berlin verkaufen zu lassen, wurde nämlich dem Kläger von R. und der Baronin D. gemacht. Sie fragten ihn, ob sie nicht die Gemälde für den Beklagten in Kommission erhalten könnten. Der Kläger, der sich anfangs völlig ablehnend verhalten hatte, war schließlich dazu bereit, aber nur dann, wenn ihm eine Bank in Sohe des Wertes der Gemalbe Sicherheit bote. Die Bank des Beklagten war die Firma Ba. in Berlin. Diese besorgte bereits seit einiger Reit für die Gemälde-Kommissionsgeschäfte des Beklagten gemeinschaftlich mit der Münchener Bankfirma G.-H. die finanzielle Sicherstellung der Gemälde-Eigentümer. So kam es am 22. Juni 1927 zur Ausstellung folgender zwei Schriftstude:

1. Herr K. und Baronin D. im Auftrag des Kunsthauses E. (= Bekl.) in Berlin erhalten mit heutigem gegen Sicherstellung (Depot gleichen Wertes) bei G.-H. München folgende Bilder ausgehändigt:

"Familie" (Rubens), unsigniert . . . . . . 12000 M. . . . . . (Es folgt Angabe von zwei weiteren Gemälden im Werte von 2000 und 3000 M.)

(Unterschriften) K. Freifrau v. D.

2. Wir erhielten heute von Ihnen ein Bild, Ausmaß ohne Rahmen (leere Stelle), darstellend (leere Stelle). Das Bild ist nach den Ihnen vorliegenden Expertisen von (leere Stelle). Wir verpflichten uns, Ihnen bis spätestens 22. Juli entweder den für das Bild festgesetzen Gegenwert von 12000 M. zwölftausend Reichsmark — hier in bar auszubezahlen oder Ihnen bis zu diesem Termin das Bild im Original zurückzuerstatten, wogegen Jhre Ansprüche gegenüber der Firma Kunstauktionshaus E. (= Bekl.) Berlin dzw. uns gegenüber voll befriedigt sein werden. Erfüllungsort ist München.

(Unterschrift) &.- H.

Hierauf wurden die drei Gemälde zur Firma G.-H. geschafft. Dort wurde insbesondere das Gemälde "Familie" auf der Rückeite mit Schnüren und Siegeln versehen, um ein Herausnehmen des Bildes aus dem Rahmen ohne Verletzung der Siegel unmöglich zu machen. Verpackt wurden die Bilder dei der Firma Sch. & L. Die Sendung ging an die Bankfirma Pa. in Berlin. Gegen Mitte Juli 1927 trasen die Gemälde wieder dei G.-H. in München ein. Der Rläger ließ sie von dort durch seinen Geschäftsführer M. absholen. Nach Empfang der Vilder stellte der Kläger dei dem Gemälde "Familie" erhebliche Beschädigungen sest; an mehreren Stellen war die Farbe durch ähende Mittel beseitigt worden. Er behauptet, daß dadurch das Gemälde völlig entwertet sei. Er hat Klage auf Zahlung von 12000 KM. nebst Zinsen erhoben.

Der Beklagte hat seine Passiblegitimation bestritten und in Abrede gezogen, daß er mit dem Kläger den von diesem behaupteten Kommissionsvertrag abgeschlossen habe. Lediglich mit der Firma G.-H. habe zunächst der Kläger ein Abkommen getroffen. Da diese Firma ebenfalls Bedenken getragen habe, die Bilder dem Beklagten auszuhändigen, seien sie an die Firma Pa. gesandt worden. Er, Beklagter, habe sie überhaupt niemals erhalten. Er habe die Bilder "kaum gesehen" und, da sie unverkäuslich gewesen, alsbald ihre Kücksendung nach München veranlaßt. Ob und was mit dem Gemälde "Famisie" vorgenommen worden sei, wisse er nicht. Dieses Bild habe auch nur einen Wert von höchstens 1500 KW. gehabt. Die Besschäbigungen daran seien mit geringen Kosten auszubessen.

Das Landgericht wies die Klage ab. Das Kammergericht erklärte den Klaganspruch dem Grunde nach für gerechtfertigt. Die Revision des Beklaaten hatte keinen Erfola.

## Grünbe:

Das Kammergericht nimmt an, es sei zwischen dem Kläger und dem Beklagten durch Vermittlung des K. ein Kommissionsvertrag zustandegekommen und die persönliche Haftung des Beklagten sei nicht dadurch ausgeschlossen worden, daß die Banksirma G.-H. bei dem Geschäft eine Garantie übernommen habe. Beides ist rechtlich unbedenklich. . . . (Wird dargelegt.)

Das Berufungsgericht stellt ferner fest, daß bas Gemälde "Familie" bei der Ankunft in Berlin unbeschädigt war, dagegen bei der Aushändigung an den Kläger in München die Beschädigungen aufwies. Dazu wird im einzelnen ausgeführt: Die Firma Ba, habe mit dem Beklagten vereinbart, daß sie die Bilder für ihn in Bermahrung nehme. Sie sei daher als seine Erfüllungsgehilfin zu betrachten. Dagegen könne dahingestellt bleiben, ob etwa auch die Kirma G.-H. Erfüllungsgehilfin des Beklagten gewelen sei. Wo das Bild beschädigt worden sei, habe sich nicht hinreichend klären lassen. Fest stebe, daß das Bild bei der Ankunft in Berlin nicht beschädigt gewesen sei. Die Beweisaufnahme habe ferner ergeben, daß das Bild "bei der Rückgabe in München" beschädigt gewesen sei. Nach § 390 BBB, habe aber ber Kommissionar bie Beweistaft bafür, wo bie Schäben entstanden seien. Er musse also beweisen, daß die Belchädiaung nicht in die Reit falle, wo er und seine Erfüllungsgehilfin La. das Bild im Besik gehabt hätten. Die volle Beweislast müsse hier den Beklagten auch beshalb treffen, weil es nach den Bekundungen der Beugen "taum möglich" sei, daß ber Schaben "nach ber Rudgabe bes Bilbes in München" entstanden sei. Die verbleibende Unklarheit müsse dem Beklaaten zur Last fallen. Ein Verzicht des Rlägers auf seine Ansprüche bem Beklagten gegenüber könne darin nicht erblickt werden, daß der Geschäftsführer M. das Bild bei G.-H. ohne Geltendmachung der nachher festgestellten Beschäbigungen entaegengenommen habe.

Hiergegen wendet zunächst die Revision ohne Grund ein, das Bankhaus Pa. sei in bezug auf die Verwahrung nicht Erfüllungszgehilfin des Beklagten gewesen, weil der Wille der Parteien gerade dahin gegangen sei, daß der Beklagte das Vild nicht in seinen eigenen Gewahrsam bekommen solle. Ein Interesse daran, daß das Vild nicht in die Räume des Beklagten gelange, hatten nach den tatrichterlichen Feststellungen nur die Banken. Denn G.-H. haftete der klagenden Partei als Garant. Für die Klagepartei war es also gleichzgültig, ob der Beklagte das Bild ausgehändigt erhielt oder nicht. Aber nach dem vorgetragenen Brieswechsel schenkten beide Banken ihrersseits dem Beklagten kein volles Vertrauen. Deshalb übernahm die Berliner Bankstrua für den Beklagten die Ausbewahrung des Bildes;

jie war also recht eigentlich für die Ausbewahrung seine Erfüllungsgehilsin.

Die Revision hat serner geltend gemacht: Die Klagepartei habe zu beweisen, daß das Bild während seiner Verwahrung beim Kommissionär beschädigt worden sei, und demgegenüber sei es Sache des Kommissionärs gewesen, den Entlastungsbeweis zu führen. Über bevor letzteres in Frage kommen könne, müsse doch dem Kommissionär nachgewiesen werden, daß die Veschädigung bei ihm stattgefunden habe.

Diese Rüge geht zwar von einem zutreffenden Rechtsgedanken aus. Sie kann aber, wie sich zeigen wird, am Ergebnis nichts ändern.

- 1. Das Berufungsgericht will mit seiner Begründung, die allerdings zunächst einen gewissen Widerspruch zu enthalten scheint, solgendes sagen: Als Erfüllungsgehilse der Beklagten kommt wenigstens einstweilen; ob auch endgültig, wird nicht entschieden nur die Firma Pa. in Betracht. Nicht ermittelt worden ist, wo das Bild beschädigt wurde, ob bei der Firma Pa. in Berlin oder bei der Firma G.-H. in München. Jedenfalls war es aber beschädigt, als es dem Kläger wieder ausgehändigt wurde. So löst sich offensichtlich der scheindare Widerspruch der Urteilsbegründung, wonach einmal erwiesen sei, daß das Bild bei der Kückgabe beschädigt war, und wonach anderseits es nur "kaum möglich" sein soll, daß der Schaden "nach der Kückgabe des Vildes in München" entstanden sei. Wit letzterem ist nach dem ganzen Zusammenhang nur die Kückgabe von Pa. an G.-H. gemeint, nicht aber die Kückgabe von G.-H. an den Kläger.
- 2. Das Berusungsgericht stüt nun seine Entscheidung in erster Linie auf den Satz: Wenn streitig sei, ob die Beschädigung des Kommissionsgutes vor oder erst nach seiner Rückgabe entstanden sei, so sei es Sache des Kommissionärs, zu seiner Entlastung nachzuweisen, daß die Beschädigung erst nach der Rückgabe des Kommissionsautes eingetreten sei.

Dem kann nicht beigestimmt werden. Das Gesetz macht, wobon auch der Borberrichter ausgeht, in § 390 HGB. den Kommissionär nur verantwortlich für die Beschädigung des in seiner Verwahrung besindlichen Gutes und faßt den ihm obliegenden Entlastungsbeweis im solgenden Sapteil zusammen mit den Einleitungsworten "es sei denn, daß . . .". Bevor also Raum für diesen Entlastungs-

beweis ist, muß nach allgemeinen Beweisregeln (vgl. Rosenberg Die Beweislast S. 389) zunächst feststehen, daß die Beschädigung in der Verwahrungszeit eingetreten war. Denn nur für Beschädigungen innerhalb der Verwahrungszeit soll der Kommissionär verantwortlich sein.

Diese Rechtsfrage ist in der reichsgerichtlichen Rechtsprechung, soweit ersichtlich, disher nicht entschieden worden. Im Schriftum wird sie nur wenig behandelt. Auf einem dem hier vertretenen entgegengeseten Standpunkt scheinen (ohne nähere Begründung) Düringer-Hachenburg (HB. 2. Aust. Bd. III Anm. 8 zu § 390) zu stehen. Bon Staub-Koenige (HB. 12./13. Aust. Bd. IV Anm. 3 zu § 390) wird die Frage nicht behandelt. Makower (HBB. § 390 zu IIIa) sagt dagegen ausdrücklich, der Kommittent habe zu beweisen "Berlust oder Beschädigung während der Berwahrungszeit". Den gleichen Standpunkt vertritt auch Schmidts Kimpler Das Kommissionsgeschäft (in Ehrenbergs Handbuch des Handelsrechts Bd. V 1. Abt. 1. Hälste S. 772).

3. Die bisher erörterte Begründung des Vorderrichters vermag somit seine Entscheidung nicht zu tragen. Es scheint, daß er daneben die weitere Begründung geben will: Der Kläger hat bereits einen hohen Grad don Wahrscheinlichkeit erbracht für seine Behauptung, daß die Beschädigung in Berlin dorgekommen sei; es ist deshald Sache des Beklagten, den Segendeweis zu führen. Diese Begründung wäre gleichfalls nicht unbedenklich (vgl. Urteil des erkennenden Senats vom 30. Januar 1926 in Seufsurch. Bd. 80 Nr. 125), sie bedarf aber keiner näheren Erörkerung, weil sich das angegriffene Urteil aus anderen Gründen als gerechtsertigt erweist.

Denn auch das Münchener Bankhaus war ganz ebenso Erfüllungsgehilse des Beklagten wie die Berliner Firma Pa. Das ergibt der vom Kammergericht sestgekellte Sachverhalt. Dem Kläger genügte der Garantieschein des Bankhauses G.-H. Was dann weiter zu geschehen hatte, damit der Beklagte in die Lage kam, das Bild in Berlin zu verkausen, war für den Kläger ohne Interesse. Die ganze Einschiedung der beiden Bankhäuser diente einzig und allein zur Überwindung der Schwierigkeiten, die sich daraus ergaben, daß das Münchener Bankhaus die Bilder dem Beklagten nicht ohne eigene Sicherstellung überlassen wollte. Der Kläger hatte bereits seiner Pflicht genügt mit Herausgabe der Bilder aus seinem Besit.

Muß aber hiernach auch die Münchener Firma G.-H. als Erfüllungsgehilse des Beklagten gelten, so ist nach den angegebenen Feststellungen des Berufungsgerichts davon auszugehen, daß das Bild entweder bei dem Berliner oder bei dem Münchener Erfüllungsgehilsen des Beklagten beschädigt worden ist, auf alle Fälle also während der Berwahrungszeit des Kommissionärs. Den ihm nunmehr auf Grund dieses Sachverhalts obliegenden Entlastungsbeweis hat aber der Beklagte nicht nur nicht geführt, sondern es ist nach der Annahme des Berufungsgerichts sogar "kaum möglich", daß das Bild erst nach seiner Kückunst in Nünchen bei G.-H. beschädigt worden ist.

Mit diefer Begrundung ist die Entscheidung bes Bernfungsgerichts gerechtfertigt. . . .